

Erteilt
Ja, 23. Mai 2008
Erteilt Klaus Nassall

72355 Schöenberg
Wagnerstraße 18
Telefon 07427-915194
0170-8142378
Telefax 07427-915195
e-mail Klaus.Nassall@t-online.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
- Geschäftsstelle -
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Sonntag, 18. Mai 2008

Stellungnahme zu IDW ERS HFA 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden ERS HFA 22 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen. Zusätzlich möchte ich im zweiten Teil meiner Ausführungen ein alternatives Bilanzierungssystem für strukturierte Finanzinstrumente zur Diskussion stellen.

1. Anmerkungen zu IDW ERS HFA 22

Generelle Anmerkungen

Es ist zu begrüßen, dass der aufgrund von Weiterentwicklungen im Bereich der strukturierten Produkte entstandene Auslegungsbedarf im vorliegenden IDW ERS HFA 22 (ERS) behandelt wird und dass weiterhin grundsätzlich von einer einheitlichen Bilanzierung ausgegangen wird. M. E. sollte der Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung jedoch noch stärker hervorgehoben und die Systematik des ERS gestrafft werden. Insbesondere sollte das Regel-/Ausnahmeverhältnis einfacher strukturiert werden.

Zu Tz. 5:

Die Forderung, „die in die strukturierten Finanzinstrumente eingebetteten Derivate - unabhängig von ihrer bilanziellen Behandlung - wie schwebende Geschäfte in der Buchführung gesondert zu dokumentieren“ erscheint etwas weitgehend. Ich rege an, den Passus „wie schwebende Geschäfte in der Buchführung“ zu streichen um etwas mehr Flexibilität bei der Art der Dokumentation (z. B. in den Handelssystemen statt in der Buchführung) zu erhalten.

Zu Tz. 11:

Nach meinem Verständnis geht der ERS in dieser Tz. von der Überlegung aus, dass das Basisinstrument unabhängig vom Nebenrecht nach den für dieses geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu behandeln ist. Dies bedeutet insbesondere, dass Wertpapiere grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (Anschaffungskostenbilanzierung) und Forderungen (einschließlich Schuldscheine) zum Nennwert (Nennwertbilanzierung) anzusetzen sind. Wenn dem nicht so ist (was nach meinen Ausführungen unter Abschnitt 2 eher den deutschen gesetzlichen Grundlagen entsprechen würde), sollte dies zum Ausdruck kommen.

Zu Tz. 12:

Nach den allgemein gehaltenen Formulierungen unter dieser Tz. könnte man zur Ansicht gelangen, dass bei strukturierten Produkten generell (oder nur für komplex strukturierte?) das Prinzip der Anschaffungskostenbilanzierung gilt. Dies würde jedoch meiner Auslegung zu Tz. 11 widersprechen und sollte m. E. klargestellt werden.

Ich würde hier im Zweifel nicht von „über – bzw. unterverzinslichen“ strukturierten Finanzinstrumenten sprechen. Dies suggeriert, dass es sich bei den laufenden Erträgen ausnahmslos um Zinsen im klassischen Sinne handelt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Besser wären m. E. die Bezeichnungen „über- bzw. (deutlich) unterdurchschnittliche laufende Erträge“ o. Ä.. Auch ist die Ab- bzw. Aufzinsung m. E. nur eine mögliche aber nicht immer sinnvolle Methode der Wertfindung für die Erst- und Folgebewertung. Gerade dann, wenn der Wert des Finanzinstruments maßgeblich durch sonstige Preisrisiken beeinflusst ist, sollte dies auch bei der Wertfindung berücksichtigt werden.

Bsp.: Es wird ein Schuldschein mit langer Laufzeit (z. B. 15 Jahre) und Kapitalgarantie des Emittenten begeben. Zur Sicherstellung der Rückzahlung werden durch den Emittenten 25 % in einen Zerobond investiert. Der Rest (75 %) wird in einem Hedgefonds angelegt. Die Ausschüttung ist bei diesem Finanzinstrument von der Fondsperformance abhängig. Die Wertermittlung erfolgt sinnvollerweise durch Kumulierung des Wertes des Hedgefondsanteils und des Zerobond-Anteils, auch wenn über eine längere Zeitdauer keine laufenden Erträge fließen und insoweit „Unterverzinslichkeit“ vorliegt.

Im vorliegenden ERS wird nicht geklärt, was unter „dauernder Wertminderung“ zu verstehen ist.¹ Anzumerken ist, dass hier Extremfälle denkbar sind, bei denen zwar die Rückzahlung nicht jedoch die laufenden Erträge gesichert sind. Beim Beispielsprodukt könnte es im Extremfall (extremer Wertverfall des Fondsanteils) zu einer langjährigen deutlich unterdurchschnittlichen Rendite kommen. Läge hier trotzdem im Hinblick auf die Rückzahlungsgarantie eine vorübergehende Wertminderung vor? Diese Frage stellt sich in diesem Fall m. E. auch deshalb, weil die Wertverluste bei getrennter Bilanzierung nach dem Einzelbewertungsgrundsatz bilanziell zu berücksichtigen wären. Jedoch würde ich auch in diesen Fällen ggf. keine Trennung sondern nur das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung mit den entsprechenden bilanziellen Folgen (zwingende Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert) vorziehen.

Zu Tz. 13:

Für mich stellt sich die Frage, ob sich aus dieser Aussage ableiten lässt, dass mein Vorschlag einer Bilanzierungssystematik (siehe unten) generell akzeptiert werden kann. Dies würde ich naturgemäß sehr begrüßen.

Zu Tz. 14 a):

Die Wertermittlungsproblematik stellt sich ggf. völlig unabhängig davon, ob das strukturierte Finanzinstrument einheitlich oder getrennt bilanziert wird. Die einheitliche Bilanzierung sollte daher auch nicht vom Vorliegen eines aktiven Marktes abhängig gemacht werden. Eine Wertermittlung kann ggf. anderweitig erfolgen (über Vergleichswerte oder mittels Bewertungsmodelle). Nach dem ERS steht das Nichtvorliegen eines aktiven Marktes bei den zu Handelszwecken erworbenen Gegenständen m. E. zu Recht einer generell einheitlichen Bilanzierung nicht entgegen, obwohl auch hier eine anderweitige Wertermittlung erforderlich sein kann (vgl. Tz. 14 b).

Zu Tz. 14 c):

Welche Überlegung liegt dieser Aussage zugrunde? Eine Kapitalgarantie bewirkt m. E. lediglich, dass der Wert des Finanzinstruments zum Rückzahlungszeitpunkt von der Bonität des Emittenten abhängig ist. Während der Laufzeit können der Wert und insbesondere die laufenden Erträge jedoch sehr wohl von anderen Risiken abhängig sein, was auch regelmäßig für die Bilanzierung des Umlaufvermögens von Bedeutung ist (strenges Niederstwertprinzip!). M. E. kann eine Kapitalgarantie des Emittenten daher für die Frage einer dauerhaften Wertminderung (vgl. jedoch zu Tz. 12) nicht aber für die Frage der Aufspaltung bedeutsam sein.

Zu Tz. 14 insgesamt:

Die Aussagen unter dieser Tz. führen nach meinem Verständnis zum Ergebnis, dass das bei Tz. 12 dargestellte Finanzinstrument wie folgt zu bilanzieren wäre:

¹ Dies muss jedoch m. E. auch nicht zwingend in diesem RS geregelt werden. Ich wollte nur auf dieses zusätzliche Problem hinweisen.

	zu Handels- zwecken erworben	Sonstiges Umlauf- vermögen ²	Anlagevermögen	
			ohne Kapital- garantie	mit Kapital- garantie
Notierung auf einem aktiven Markt + Bewertung	einheitliche Bilanzierung	einheitliche Bilanzierung	einheitliche Bilanzierung	einheitliche Bilanzierung
Nennwertbilan- -zierung und/oder keine Notierung auf einem aktiven Markt	einheitliche Bilanzierung ³	<u>getrennte</u> Bilanzierung	<u>getrennte</u> Bilanzierung	einheitliche Bilanzierung

Es stellt sich zusammengefasst die Frage, ob dies so gewollt und i. S. einer zutreffenderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sinnvoll ist?

Zu Tz. 15 und 16:

Ich lese die Aufzählung unter Tz. 16 so, dass generell („immer dann“) aufzuspalten ist, wenn eine der aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist und die Ausnahmen der Tz. 13 und 14 nicht greifen. Darüber hinaus wären weitere Tatbestandsmerkmale denkbar, die zu einer Aufspaltung führen. Dies schließe ich aus der Bezeichnung „beispielsweise“. An welche Tatbestandsmerkmale wurde hier beispielsweise gedacht?

Somit wären generell alle strukturierten (verzinslichen) Finanzinstrumente mit zusätzlichen Marktpreisrisiken nach Buchstabe a) und mit zusätzlichen Bonitätsrisiken nach Buchstabe b) erfasst d. h. aufzuspalten. Daher sollen die folgenden Buchstaben f) bis g) nach meiner Auslegung zusätzliche Aufspaltungstatbestände für (verzinsliche) Finanzinstrumente ohne zusätzliche Preisrisiken schaffen.

Nicht im ERS klar geregelt ist m. E., wie der Fall zu beurteilen wäre, dass ein Instrument lediglich sonstige Marktpreisrisiken (z. B. Aktienpreisrisiken) und keine laufenden Zinserträge und damit auch keine expliziten Zinsänderungsrisiken jedoch optionale Bestandteile als Nebenrechte enthält. Bsp. DAX-Discountzertifikat mit einem unter dem DAX-Wert liegenden Einstandspreis und einer Wertobergrenze. Das Finanzinstrument besteht damit aus einem DAX-Zertifikat und einer Stillhalterposition einer DAX-Kaufoption (Basispreis: Wertobergrenze). Ich gehe davon aus, dass ein derartiges Produkt nach der Vorstellung der Verfasser ebenfalls aufzuspalten wäre.⁴ Wenn ja, sollte dies jedoch deutlich zum Ausdruck kommen und es würden sich Folgefragen z. B. nach Bestandteilen und betroffenen Erfolgspositionen stellen.

² Bei Kreditinstituten ist dies die „Liquiditätsreserve“.

³ Hier wäre jedoch zweifellos keine Nennwertbilanzierung möglich.

⁴ Darauf deutet Fußnote 9 hin.

Zu Tz. 16 f und g):

Ich verstehe diese beiden Tz. so, dass strukturierte Finanzinstrument im Zinsbereich mit Kündigungs- als auch Verlängerungsoptionen aufzuspalten sind. Der Regelfall (Nichtaufspaltung bei ausschließlichem Zinsänderungsrisiko) würde dann, sofern nicht die Regelungen der Tz. 13 und 14 greifen, zum Ausnahmefall. Damit ergibt sich für mich jedoch die Frage: In welchen Fällen, bei denen das Risiko aus dem Nebenrecht nicht über das Zinsrisiko hinausgeht, ist dann letztlich nicht aufzuspalten? Sollen wirklich alle Zinsinstrumente mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen, sofern nicht die Ausnahmevorschriften der Tz. 13 und 14 greifen, aufgespalten werden? Nach Fußnote 14 müssten auch Darlehen mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeiten und damit wohl auch mit Sondertilgungsrechten der Darlehensnehmer versehene Darlehen oder (auf der Passivseite) vorzeitig kündbare Sparprodukte u. Ä. aufgespalten werden.

Die derzeitige Umsetzung der entsprechenden IFRS-Vorschriften, an denen man sich hier wohl orientiert hat, zeigt die erheblichen Praxisschwierigkeiten und drängt die Bilanzierenden und Prüfenden (unnötigerweise) zu großzügigen Wesentlichkeitsgrenzen.

Zu Tz. 16 insgesamt

Die Regelungen unter dieser Tz. sind m. E. zu komplex und damit schwer verständlich. Außerdem wird hier, wenn ich es richtig verstehe, die Regel (einheitliche Bilanzierung) zur Ausnahme. Ich spreche mich daher dafür aus, nicht die Fälle der Aufspaltung sondern die Fälle der Ausnahme „Nichtaufspaltung“ zu regeln.

Zu Tz. 19:

Es könnte Fallgestaltungen geben, bei denen eine zusammengefasste Behandlung der Nebenrechte schwerer zu handhaben ist, als einzeln bilanzierte Nebenrechte (z. B. sowohl Inhaber- als auch Stillhalterposition). Ich rege daher an, die Aussage als „Kann-Vorschrift“ zu formulieren.

2. Alternatives Bilanzierungssystem für strukturierte Finanzinstrumente

Wie Sie teilweise schon den vorstehenden Anmerkungen entnehmen konnten, stehe ich einer Aufspaltung von strukturierten Produkten i. S. einer zutreffenderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eher ablehnend gegenüber. Ich stelle daher folgende Regelungen zur Diskussion, die sich m. E. auch stärker am deutschen Bilanzrecht orientieren und zudem leichter handhabbar sind:

(1) Strukturierte Finanzinstrumente sind einheitlich zu bilanzieren, da der Erwerb oder Verkauf der einzelnen Bestandteile nicht möglich ist.

Begründungen:

Eine einheitliche Bilanzierung steht einer zutreffenderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht entgegen, wenn damit die Bewertung des strukturierten Finanzinstruments insgesamt verbunden ist. Dies entspricht m. E. eher den Grundgedanken des HGB, wie ich in der Begründung zu meinem zweiten Grundsatz darlegen werde.

Die unter Tz. 7 als Argument gegen eine einheitliche Bilanzierung angeführte Saldierung positiver und negativer Effekte bei der einheitlichen Bewertung eines Finanzinstruments erfolgt auch bei nicht strukturierten Finanzinstrumenten. So können z. B. bei der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere die Auswirkungen aus der Veränderung des Bonitätsspreads und der Zinsniveauveränderung (stark) gegenläufig sein. Dies sollte uns m. E. nicht stören, da das Instrument nur als Einheit ge- oder verkauft werden kann.

Die getrennte Bilanzierung (ohne Bewertung des Nebenrechts) kann aus meiner Sicht sogar kontraproduktiv sein. Bsp.: Aufspaltung einer Credit Linked Note in eine Anleihe und ein Aval – Durch die Aufspaltung und „Avalbilanzierung“ werden die zusätzlich übernommenen Adressenausfallrisiken, sofern beim Referenzaktivum kein akutes Ausfallrisiko vorliegt, bilanziell nicht berücksichtigt, während das originäre Bonitätsrisiko bezogen auf den Emittenten, zumindest dann berücksichtigt wird, wenn es sich beim Basisinstrument um ein Wertpapier handelt, das auf einem aktiven Markt gehandelt wird. Gerade im Zuge der Subprimekrise haben sich die Bonitätsspreads deutlich ausgeweitet, was teilweise zu einem deutlichen Rückgang der Kurse dieser Produkte geführt hat. Aufgrund der derzeit angewandten Bilanzierungsmethode hat sich dies jedoch bilanziell nicht merklich ausgewirkt, sofern diese Finanzinstrumente nicht ausnahmsweise dem Handelsbestand zugeordnet waren. Außerdem erschwert die getrennte Bilanzierung die bilanzielle Wertermittlung bei börsennotierten Anleihen, da der Wert des Grundgeschäfts zunächst zu errechnen ist. Der Börsenkurs stellt den kumulierten Wert aus Grundgeschäft und Nebenrecht dar. Im Ergebnis werden derartige synthetische Strukturen (Credit Linked Note mit einem Basket von Referenzadressen) bilanziell anders behandelt als cash-flow-Strukturen (Anleihe einer Zweckgesellschaft, die ihrerseits einen Basket von Anleihen enthält).

(2) Bei der Wertfindung und dem Bilanzansatz strukturierter Finanzinstrumente ist das Nebenrecht im Regelfall mit zu berücksichtigen. Dies gilt nicht bei einfach strukturierten Nebenrechten zu Forderungen, insbesondere Kündigungs- und Verlängerungsrechten.

Begründung:

Der Wert des Finanzinstruments setzt sich aus dem Wert des Grundgeschäfts und dem Wert des Nebenrechts zusammen. Dies muss regelmäßig auch der für die Bilanzierung maßgebliche Zeitwert sein (Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegender Wert i. S. des § 253 Abs. 2 und 3 HGB). Strukturierte Produkte sind

m. E. regelmäßig zum strengen (Umlaufvermögen) oder gemilderten (Anlagevermögen) Niederstwertprinzip zu bewerten. Dies gilt auch dann, wenn das Basisinstrument eine Forderung oder ein Schuldschein ist. Regelfall ist nach HGB die Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Zeitwert. Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB dürfen nur Hypothekendarlehen und andere Forderungen mit dem Nennbetrag angesetzt werden, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag oder den Anschaffungskosten Zinscharakter hat (§ 340e Abs. 2 Satz 1 HGB). Diese sog. „Nennwertbewertung“ kann als Ausnahme von der Regel m. E. nur für klassische Forderungen und Schuldscheindarlehen gelten. Unter diese Ausnahmenvorschrift würde ich jedoch auch Forderungen und Schuldscheindarlehen mit einfach strukturierten Nebenrechten wie Kündigungs- oder Verlängerungsrechten⁵ subsumieren. Auch diese dürfen zum Nennwert bilanziert werden. Sie ist jedoch nicht anzuwenden auf komplex strukturierte Forderungen und Schuldscheine, die mit zusätzlichen Bonitäts- (z. B. über Credit Default Swaps) oder sonstigen Preisrisiken behaftet sind.

(3) Es dürfen regelmäßig keine Erträge ausgewiesen werden, für welche die Gegenleistung noch nicht erbracht wurde. Dies ist insbesondere der Fall bei

- **in den laufenden Erträgen enthaltene Optionsprämien und**
- **einem deutlich über dem Marktzins liegende Zinsanteil, dem mögliche Zinseinbußen in der Zukunft gegenüberstehen.**

Begründungen:

Diese Aussagen lassen sich aus den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen ableiten. In beiden Fällen hat der Bilanzierende die Gegenleistung für die Erträge noch nicht erbracht.

Diese Erträge sind daher wie Rechnungsabgrenzungen zu behandeln; dies bedeutet jedoch keine Abspaltung im engeren Sinne, da das Nebenrecht auch in diesen Fällen ggf. zusammen mit dem Basisprodukt bewertet wird.

Auch wenn in den laufenden Erträgen in nicht nur unwesentlichem Umfang Optionsprämien enthalten sind, sind diese ggf. abgegrenzt über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bis zur Ausübung oder zum Verfall zu passivieren. Bei Finanzinstrumenten mit einfach strukturierten Nebenrechten wie Kündigungs- oder Verlängerungsrechten sollte dagegen davon ausgegangen werden, dass die laufenden Erträge keine in diesem Sinne wesentlichen Bestandteile enthalten, für welche die Gegenleistung noch nicht erbracht wurde. „Wesentliche Bestandteile“ wären im Sinne eines Richtwertes zu definieren. Dieser Richtwert könnte m. E. 20 bzw. 50 % des Marktzinses (ohne Berücksichtigung des Nebenrechtes) betragen.⁶

⁵ Diese Ausnahme wäre eventuell noch detaillierter zu definieren. Ich bin nach dem Verständnis des ERS davon ausgegangen, dass es nur ein enger Kreis von einfach strukturierten Nebenrechten sein kann.

⁶ Unter Tz. 16 d) ist wohl - wenn ich es richtig verstehe - so etwas vorgesehen, wobei die Abspaltung wohl greifen soll, wenn die Verzinsung in der ersten Laufzeitphase mindestens das Doppelte des Marktzinssatzes beträgt.

Bei Verfall bzw. Ausübung der Option ist die Optionsprämie entsprechend IdW BFA 2/95 „Bilanzierung von Optionsgeschäften“ zu behandeln.

Bei deutlich über dem Marktzins liegenden Zinsanteilen in der ersten Laufzeitphase i. S. des zweiten Unterpunktes wäre eine Verteilung des über dem Marktzins liegenden Zinsanteils auf die zweite Laufzeitphase vorzunehmen. „Deutlich über dem Marktzins liegende Zinsanteile“ wären im Sinne eines Richtwertes zu definieren. Dieser Richtwert könnte m. E. auch hier 120 bzw. 150 % des Marktzinses sein.

(4) Laufende Erträge sind in der zutreffenden GuV-Position auszuweisen.

Begründung:

So sind z. B. zusätzliche Bonitätsprämien (z. B. aus CDS-Anteil), sofern sie von nicht nur unwesentlicher Bedeutung sind, in der hierfür vorgesehenen Positionen auszuweisen.⁷

(5) Die dargestellten Grundsätze gelten für die emittierten strukturierten Finanzinstrumente analog.

(6) Insoweit, als diese Bilanzierungssystematik für strukturierte Finanzinstrumente nicht IAS/IFRS-Methoden entspricht, ist es im Hinblick auf eine vereinfachte Überleitungsmöglichkeit als vertretbar anzusehen, die IAS/IFRS-Methoden anzuwenden.

Begründung:

Dieser Grundsatz ist aus meiner Sicht nicht zwingend. Hierdurch könnten jedoch Doppelarbeiten vermieden werden. Zusätzliche Regelungen sind hierzu grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Erläuterung meiner Überlegungen habe ich in der **Anlage** Bilanzierungsbeispiele zu einzelnen Produkten dargestellt.

Es würde mich freuen, wenn ich mit meinen Ausführungen eine grundsätzliche Diskussion über die Bilanzierungssystematik für strukturierte Finanzinstrumente anregen oder zumindest zur sinnvollen Lösung m. E. noch offener Fragen in dieser Thematik beitragen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



⁷ In der Bankbilanz wird dies der Provisionsertrag sein. Die im Sinne eines Richtwertes zu definierende „Wesentlichkeitsgrenze“ sollt m. E. 10 bzw. maximal 20 % betragen.

Beispiele zur Erläuterung des alternativen Bilanzierungssystems:

a) strukturierter Schuldschein/strukturierte Anleihe (unter Tz. 12 dargestellt)

- Einbuchung zu den Anschaffungskosten
- Bewertung bei Zuordnung zum Umlaufvermögen zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Fonds- und Zerobondsanteil)
- Behandlung bei Zuordnung zum Anlagevermögen
 - o Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Fonds- und Zerobondsanteil) oder
 - o Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. Buchwert des Vorjahres
 - Voraussetzung: nur vorübergehende Wertminderung
 - Folge: Anhangangabe nach § 285 Nr. 19 HGB

b) Credit Linked Note

- Einbuchung zu den Anschaffungskosten
- laufende Erträge sind ggf. (Provisionsanteil mehr als 10 bzw. 20 %) in einen Zins- und Provisionsanteil aufzuspalten
- Bewertung bei Zuordnung zum Umlaufvermögen zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Anleihe/Schuldschein und CDS)
- Behandlung bei Zuordnung zum Anlagevermögen
 - o Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Anleihe/Schuldschein und CDS) oder
 - o Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. Buchwert des Vorjahres
 - Voraussetzung: nur vorübergehende Wertminderung
 - Folge: Anhangangabe nach § 285 Nr. 19 HGB

c) Cash-or-share Anleihe (Anleihe, die zum festgesetzten Rückzahlungsbetrag oder einem niedrigeren Betrag, der sich nach dem Wert von Aktien richtet, zurückzuzahlen sind = Anleihe kombiniert mit einer Stillhalterposition in Aktien)

- Einbuchung zu den Anschaffungskosten
- Abgrenzung der in der laufenden Verzinsung enthaltenen Optionsprämie
- Aktive Rechnungsabgrenzung an Sonstige Verbindlichkeiten
- Zinsertrag an Aktive Rechnungsabgrenzung (zeitanteilig)
- Bewertung bei Zuordnung zum Umlaufvermögen zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Anleihe/Put-Option)
- Behandlung bei Zuordnung zum Anlagevermögen
 - o Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Anleihe/Anleihe/Put-Option) oder
 - o Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. Buchwert des Vorjahres
 - Voraussetzung: nur vorübergehende Wertminderung
 - Folge: Anhangangabe nach § 285 Nr. 19 HGB
- bei Verfall bzw. Ausübung der Option Behandlung der Optionsprämie entsprechend IdW BFA 2/95 „Bilanzierung von Optionsgeschäften“ d. h. bei

Verfall: Vereinnahmung des unter Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesenen Postens, bei Ausübung: Verrechnung des unter Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesenen Postens mit den Anschaffungskosten der angedienten Aktien

d) Geldanlage, bei der in der ersten Laufzeitphase eine überdurchschnittliche Verzinsung bezahlt wird und die Verzinsung in der zweiten Laufzeitphase vom Spread zwischen lang- und kurzfristigen Zinsen abhängt.

- Einbuchung zu den Anschaffungskosten
- Abgrenzung der überdurchschnittlichen Verzinsung in der ersten Laufzeitphase
Zinsertrag an Passive Rechnungsabgrenzung und
- Vereinnahmung der abgegrenzten Zinsen in der zweiten Laufzeitphase
Passive Rechnungsabgrenzung an Zinsertrag
- Bewertung bei Zuordnung zum Umlaufvermögen zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Geldanlage unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsvereinbarungen)
- Behandlung bei Zuordnung zum Anlagevermögen
 - Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus Geldanlage unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsvereinbarungen) oder
 - Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. Buchwert des Vorjahres

e) DAX-Discountzertifikat

- Einbuchung zu den Anschaffungskosten
- Bewertung bei Zuordnung zum Umlaufvermögen zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus DAX-Zertifikat und DAX-Option)
- Behandlung bei Zuordnung zum Anlagevermögen
 - Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegenden Wert (= Gesamtwert aus DAX-Zertifikat und DAX-Option) oder
 - Bewertung zu den Anschaffungskosten bzw. Buchwert des Vorjahres
 - Voraussetzung: nur vorübergehende Wertminderung
 - Folge: Anhangangabe nach § 285 Nr. 19 HGB